

Jugendordnung des RV Adler Lüttringhausen 1952 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des RV Adler Lüttringhausen sind alle Jugendlichen (bis einschließlich dem 20. Lebensjahr) sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des RV Adler Lüttringhausen sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- a) Sie ist das höchste Organ der Jugend des RV Adler Lüttringhausen. Sie besteht aus den gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 11. Lebensjahr vollendet hat und jünger als 21 Jahre ist.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Jugendausschuss besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der StellvertreterIn
 - den Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen (sie werden von den Abteilungen gewählt und scheiden mit Vollendung des 20. Lebensjahres aus dem Jugendausschuss aus.)
- b) Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.